

ambulante dienste e.V., Wilhelm-Kabus-Str. 21-35, 10829 Berlin

11.09.2024

Informationen für Beschäftigte zur internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz und wer wird davon geschützt?

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz sollen hinweisgebende Personen („Whistleblower“), die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße melden, besser vor etwaigen arbeitsrechtlichen oder sonstigen Nachteilen geschützt werden.

Wer kann Meldungen abgeben?

Alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld Informationen über Verstöße erlangt haben.

Wo können Hinweisgeber*innen/„Whistleblower*innen“ Meldungen abgeben

Bei der internen Meldestelle bei der Beauftragte*n Kim Lippe (Justiziar*in) unter der Email-Adresse:

Hinweise-ad@sicherbyte.net

Des Weiteren gibt es auch externe Meldestellen, die vom Staat eingerichtet wurden wie die Hauptmeldestelle beim Bundesamt für Justiz unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Welche Verstöße fallen in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes?

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes ist in § 2 HinSchG geregelt und umfasst alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie

unmittelbar geltende Rechtsakte der EU. Darunter fallen u.a. Regelungen und Vorgaben

- zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- zur Produktsicherheit
- zum Umwelt- /Strahlenschutz
- zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- zu Qualität- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
- des Verbraucherschutzes
- des Datenschutzes
- der Sicherheit in der Informationstechnik

Was passiert, wenn eine Meldung eingeht?

Gemäß § 17 HinSChG ist bei Eingang einer Meldung wie folgt zu verfahren

Die interne Meldestelle...

- bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fällt,
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
- ergreift angemessene Folgemaßnahmen.
- Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.